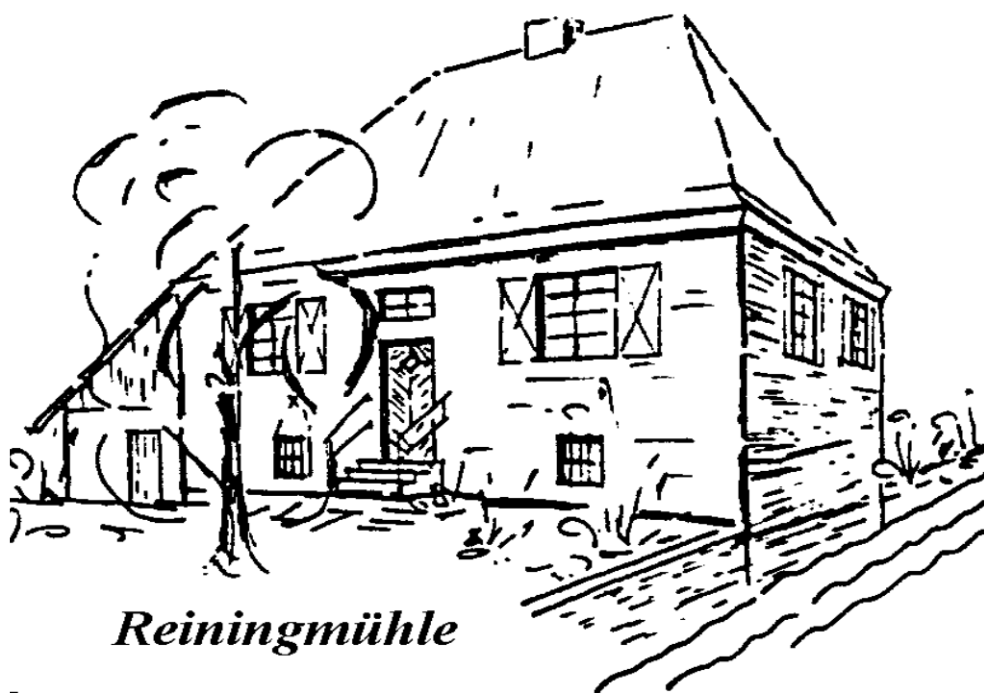


# *Satzung*



## *Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft in Fachverbänden
- § 3 Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Vorstand im Sinne des BGB / Geschäftsführender Vorstand (GV)
- § 14 Hauptvorstand (HV)
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Abteilungen
- § 17 Vergütungen für Tätigkeiten in Leitungsfunktionen im Verein
- § 18 Vergütungen bei sonstigen Tätigkeiten für den Verein
- § 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Haftung
- § 22 Protokollierung von Beschlüssen
- § 23 Austritt aus dem DJK-Verband
- § 24 Auflösung des Vereins

Die in diesem Satzungstext bei personenbezogenen Begriffen verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen:

**DJK Eintracht Coesfeld - VBRS e. V.**  
**- Breiten-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Wettkampfsport -**

1.2 Er hat seinen Sitz in Coesfeld.

1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld (VR 158) eingetragen.

1.4 Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Neben der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Finanzordnung und eine Jugendordnung in der weitergehende Regelungen beschrieben sind. Beide werden vom HV beschlossen.

1.7 Daneben besitzt der Verein ein vom HV beschlossenes Leitbild.

## **§ 2 Mitgliedschaft in Fachverbänden**

2.1 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung.

2.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) bzw. der Fachverbände, des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS), des Behindertensportverbandes Nordrhein-Westfalen (BRSNW) und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

2.3 Der Verein ist Mitglied des Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes und untersteht dessen Satzung und Ordnung.

## **§ 3 Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein will seinen Mitgliedern und den Teilnehmern an Angeboten des Vereins sachgerechten Sport ermöglichen und zur gesamt menschlichen Entfaltung beitragen, orientiert am christlichen Menschenbild und dem Leitbild des Vereins.

3.2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

a) Der Verein fördert den Wettkampf- und Breitensport.

b) Er fördert neue Formen des Sports, der Bildung und der Gemeinschaftspflege.

- c) Er verpflichtet sich, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport sowie Funktionstraining zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit durchzuführen sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der Förderung der sozialen Integration und Inklusion für den betroffenen Personenkreis beizutragen.
  - d) Er arbeitet mit anderen Sportvereinen, Sportverbänden, Rehabilitations- und Sozialträgern, Erwachsenen- und Jugendorganisationen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität und der religiösen und weltanschaulichen Toleranz zusammen.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind insbesondere die Aufgaben entsprechend § 3.1 und § 3.2 dieser Satzung und auch der Jugendpflege. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen zugeführt. Über die Art dieser Verwendung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele, Aufgaben und die Satzung des Vereins anerkennt.
- 4.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

##### Aktive Mitglieder sind

Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

##### Fördernde Mitglieder sind

Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern sowie festgesetzte Beiträge und Spenden zu leisten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch Beschluss des Hauptvorstandes nach Anhörung des Ehrenrates zu solchen ernannt wurden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den GV (§ 13) erforderlich. Für nicht voll Geschäftsfähige haben die gesetzlichen Vertreter den Beitritt zu erklären.
- 5.2 Mit Zugang des Aufnahmeantrags an den Verein gilt diese als angenommen, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung eine Ablehnung der Aufnahme durch den GV des Vereins erfolgt. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 5.3 Teilnehmer an zeitlich begrenzten Kursen, Freizeitmaßnahmen und auch Teilnehmer der vom Fachverband anerkannten Angebote zum Rehabilitationssport sind für den Zeitraum des Kursangebotes bzw. der Teilnahme an den Angeboten zum Rehabilitationssport Mitglieder des Vereins. Die Anmeldung zur Teilnahme der vom Fachverband anerkannten Angebote zum Rehabilitationssport gilt als Erwerb der Mitgliedschaft im Verein nach § 5 dieser Satzung.  
Eine Teilnahme am Rehabilitationssport kann auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen auch ohne Mitgliedschaft erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem GV (§ 13). Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 14 Tage vor Ende des Kalendervierteljahres vorliegen.
- 6.3 Bei Mitgliedern, die ausschließlich zeitlich begrenzte Kurse nutzen, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Kurse.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des GV aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Gegen den Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.
- 6.5 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

- grobes unsportliches Verhalten,
- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- unehrenhafte Handlungen.

Über den Ausschluss, entscheidet der GV. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,

- 7.1 im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten und Interessen am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv oder auch passiv teilzunehmen und die Regelungen der Satzung des Vereins zu beachten,
- 7.2 im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- 7.3 die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- 7.4 wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise um die Ziele, Aufgaben und Einhaltung der Grundsätze und des Leitbildes des Vereins zu bemühen.

## **§ 8 Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Grundbeiträge werden von der Delegiertenversammlung bestimmt, die Abteilungsbeiträge von den Abteilungen. Änderungen sind dem GV mitzuteilen. Bei mehrheitlich im GV vertretenen Bedenken wird der HV zur Freigabe eingeschaltet (§ 14.6). Alle weiteren Regelungen zu Abteilungsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Wahlen auf Jugendtagen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. - 27. Lebensjahr an zu. Näheres regelt die Jugendordnung. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, der

Delegiertenversammlung, dem Jugendtag, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen der Abteilungen teilnehmen.

- 9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.3 In Leitungspositionen des Vereins können nur volljährige (mindestens 18 Jahre) und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für die Jugendabteilungen in den Abteilungen regelt die Jugendordnung Näheres.
- 9.4 Für die Delegiertenversammlung können als Delegierte nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Die Delegiertenversammlung
- 10.3 Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB, nachfolgend BGB Vorstand genannt
- 10.4 Der Geschäftsführende Vorstand, nachfolgend GV genannt
- 10.5 Der Hauptvorstand, nachfolgend HV genannt

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins
  - Austritt aus dem DJK-Verband
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- der HV oder GV es beschließen
  - die Delegiertenversammlung es beschließt
  - mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom GV einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (AZ) in Coesfeld und im Internet auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung

und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet.

Neben der Veröffentlichung kann die Einladung auch schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder unter Verwendung jener Wohnungs- oder E-Mail-Adresse versandt werden, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Versendung der Einladung nicht mitgerechnet wird.

Bei der Veröffentlichung der Einladung und / oder bei der Versendung der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Sollten bei der ersten Versammlung nicht die erforderlichen 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 11.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen.
- 11.7 Beschlüsse werden mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

- 12.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Abteilungen oder deren Vertreter und den Mitgliedern des Hauptvorstandes zusammen. An der Delegiertenversammlung können auch alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 12.2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des GV
  - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres



- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Die Entlastung der Mitglieder des HV und GV
- f) Wahlen und Abberufung der zu wählenden bzw. gewählten Mitglieder des GV, der von ihr zu wählenden Mitglieder des HV und der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

### 12.3 Jede Abteilung kann folgende Delegiertenzahl in Anspruch nehmen:

Bei einer Abteilungsgröße

bis 300 Mitglieder je angefangene 50 Mitglieder

1 Delegierter

und zusätzlich bei über 300 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder

1 Delegierter

Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat insgesamt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Delegierten der Abteilungen und deren Vertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Bei Abteilungen mit vom GV benannten Abteilungsleitern (§ 16.4) laden der GV und / oder der ernannte Abteilungsleiter die Mitglieder der Abteilung zu einer Versammlung zur Wahl der Delegierten / Stellvertreter ein. Das Vertretungsrecht richtet sich nach dem Abstimmungsverhältnis; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Namen und Anschriften der Delegierten und ihrer Vertreter werden dem GV unverzüglich nach der Wahl schriftlich bekanntgegeben.

### 12.4 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag des GV oder des HV, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst in der ersten Jahreshälfte.
- b) mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragen,
- c) mindestens 1/5 der Delegierten es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragen,

- 12.5 Die Delegiertenversammlung wird vom GV einberufen. Die Einladung für alle Vereinsmitglieder erfolgt durch die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und im Internet über die Homepage des Vereins. Im Übrigen gilt die Regelung in Nr. 11.3 entsprechend.
- Die Delegierten sind schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Versendung nicht mitgezählt wird. In den Einladungen für die Delegierten ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 12.6 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 12.7 Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
  - b) von den Delegierten
  - c) vom Geschäftsführenden Vorstand
  - d) vom Hauptvorstand
  - e) von den Ausschüssen
  - f) von den Abteilungen
- Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat bei Vorliegen solcher Anträge zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und diese Ergänzung der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Später eingegangene und in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten als Dringlichkeitsanträge beschließt. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 12.8 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12.9 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Stimmkarten. Sie müssen geheim erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen Delegierten dies beantragen.
- 12.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.11 Die Wahlen zum Vorstand sind als Einzelwahlen durchzuführen. Wiederwahlen sind zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmergebnisse erreicht haben.

## **§ 13 Vorstand im Sinne des BGB / Geschäftsführender Vorstand (GV)**

13.1 Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus:

- dem gewählten, ehrenamtlichen Vorsitzenden und zwei oder 3 ebenfalls gewählten, ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die Vorsitzenden im Verein keine hauptamtliche, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben dürfen.

Der Geschäftsführende Vorstand GV besteht aus:

- den ehrenamtlichen Mitgliedern des BGB-Vorstands und den von der Delegiertenversammlung gewählten, ehrenamtlichen oder vom BGB-Vorstand nach Freigabe einer hauptamtlichen Besetzung durch den HV ernannten hauptamtlichen Mitgliedern wie
  - den Geschäftsführern
  - dem Personalleiter
  - dem Leiter des Jugendausschusses
  - dem Schrift- /Protokollführer
  - dem Fachbeisitzer Finanzen
  - dem Fachbeisitzer Sport
  - dem Fachbeisitzer Verwaltung
  - ggf. weiteren Beisitzern
- 13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten.
- 13.3 Die gewählten, ehrenamtlichen Mitglieder des GV werden für die Dauer von 2 Jahren, gewählt. Hauptamtlich besetzte Positionen stehen nicht zur Wahl.
- 13.4 Die Mitglieder des GV sind berechtigt, an allen Sitzungen der bestehenden Organe, außer bei Kassenprüfungen, beratend teilzunehmen.
- 13.5 Weitere Aufgaben des GV sind die Regelung der internen Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Leitung und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit die Satzung und die Geschäfts- und Finanzordnung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben zählen insbesondere auch:

- bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen
  - die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäfts- und Finanzordnung.
  - die Einberufung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse
  - die Bewilligung von Ausgaben laut Geschäfts- und Finanzordnung
  - Benennung des Datenschutzbeauftragten (§ 19.1)
  - die Benennung von Abteilungsleitern (§ 16.4) und Leitern der Ausschüsse (§ 15.1) sowie die Unterstützung der Abteilungsleitungen und der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben
  - Freigabe von Vergütungen für arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeiten im Verein (§ 18.1)
  - Vorlage der Pflichtberichte auf den HV-Sitzungen
  - Freigabe von Arbeitsverträgen; Arbeitsvertraglich geregelte Anstellungen im Verein müssen vom BGB Vorstand bestätigt werden (§ 17). Das Nähere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- 13.6 Der GV trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal pro Monat. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in Textform mit der Tagesordnung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer ist der GV beschlussfähig. Entscheidungen müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des GV beschlossen werden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## **§ 14 Hauptvorstand (HV)**

- 14.1 Der HV besteht aus
- den Mitgliedern des GV (§ 13.1),
  - dem geistlichen Beirat,
  - dem Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - den bis zu 4 Beisitzern,

- dem Vertreter für "Social-Media" (Internet, etc.),
  - dem stellvertretenden Leiter des Jugendausschusses,
  - den Leitern der Abteilungen und Ausschüsse
- 14.2 Die Mitglieder des HV, - mit Ausnahme der Abteilungs- und Ausschussleiter, des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter, der hauptamtlichen Mitglieder des GV und des geistlichen Beirats -, werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 14.3 Die Mitglieder des HV/GV bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines HV/GV -Mitgliedes ist der HV/GV berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 14.4 Der HV fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einzuberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind jederzeit, also auch noch in den Sitzungen, zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
- 14.5 Der HV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, das heißt: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 14.6 Aufgaben des HV sind u.a.:
- Freigabe des vom GV vorgeschlagenen Haushaltsplans zur Abstimmung auf der Delegiertenversammlung
  - Genehmigung / Freigabe eines vom GV vorgelegten Nachtragshaushalts
  - Genehmigung / Freigabe einer vom GV geplanten, nicht im Haushaltsplan enthaltenen Investition größer 20 T€
  - Genehmigung der Einrichtung einer hauptamtlichen Position im GV
  - Entscheidung über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung, Genehmigung eines vom GV direkt verwalteten Sportbetriebs
  - Einrichtung / Auflösung eines Ausschusses
  - Empfänger der Pflichtberichte des GV in den HV-Sitzungen
  - Informationsplattform für den Austausch der Abteilungen untereinander
  - Genehmigung der vom GV vorgelegten Geschäfts- und Finanzordnung

- Freigabe des vom GV vorgelegten Leitbildes
- Freigabe von Änderungen bei Abteilungsbeiträgen nach Anrufung durch den GV
- Freigabe von Änderungen bei Übungsleitervergütungen nach Anrufung durch den GV

## **§ 15 Ausschüsse**

- 15.1 Der HV und der GV können zur Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, der Leiter wird vom GV ernannt. In diese Ausschüsse können sachkundige Vereinsmitglieder durch den Ausschussleiter berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter einberufen. Die Ausschüsse sind für ihre Beschlüsse dem GV/HV verantwortlich.
- 15.2 Es ist ein Jugendausschuss zu bilden.  
Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit der anderen Vereinsorgane obliegen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins für seine Aufgaben vom GV frei gegebenen Mittel. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem GV des Vereins verantwortlich.

## **§ 16 Abteilungen**

- 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten und Angebote bestehen Abteilungen, wobei auf Beschluss des HV ein Sportbetrieb auch direkt vom GV geführt werden kann. Im Bedarfsfalle werden Abteilungen durch Beschluss des HV gegründet bzw. aufgelöst.
- 16.2 Die Abteilungen organisieren und verantworten den Sportbetrieb.
- 16.3 Geleitet wird eine Abteilung durch einen Abteilungsleiter bzw. eine Abteilungsleitung. Alles Weitere ist in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
- 16.4 Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter /Abteilungsleitung im Rahmen einer Abteilungsversammlung. Für Abteilungen mit weniger als 10 wählbaren Mitgliedern (mindestens 18 Jahre), für Abteilungen bei denen eine Abteilungsversammlung nicht stattfindet oder aus sonstigen Gründen die Wahl eines Abteilungsleiters nicht erfolgt ist wird der Abteilungsleiter vom GV benannt. Die Mitglieder der Abteilung können dem GV hierfür einen Vorschlag unterbreiten.
- 16.5 Abteilungen können in Abstimmung mit dem GV finanziell eigenverantwortlich arbeiten. Näheres dazu regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

## **§ 17 Vergütungen für Tätigkeiten in Leitungsfunktionen im Verein**

- 17.1 Tätigkeiten in Leitungsfunktionen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 17.2 Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 17.3 Die Entscheidung über die Einrichtung und die Besetzung einer entgeltlichen Position in einer Abteilung trifft die jeweilige Abteilungsleitung, die Freigabe des Vertrages muss durch den BGB-Vorstand erfolgen (§ 13.5).  
In allen anderen Bereichen trifft der GV die Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung einer entgeltlichen Position. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Freigabe erfolgt über den BGB-Vorstand (§13.5).
- 17.4 Über die **Einrichtung einer Hauptamtlichkeit im GV** entscheidet der Hauptvorstand (HV) (§ 14.1) auf Vorschlag des GV.

#### **§ 18 Vergütungen bei sonstigen Tätigkeiten für den Verein**

- 18.1 Die Vergütung aller arbeitsvertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse, damit aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse einschließlich der auf 450 €-Basis, wird vom betroffenen Bereich in einer angemessenen Höhe, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Bereichs und orientiert an der Vergütungsstruktur im Verein, festgelegt. Es ist eine Freigabe des Vertrages durch den BGB-Vorstand erforderlich (§ 13.5).
- 18.2 Die Vergütung aller nicht arbeitsvertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse, damit aller bis zur aktuellen Höhe der Übungsleiterfreipauschale vergüteten Arbeitsverhältnisse, wird vom betroffenen Bereich in einer angemessenen Höhe, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Bereichs und orientiert an der Vergütungsstruktur im Verein, festgelegt. Änderungen sind dem GV mitzuteilen. Bei mehrheitlich im GV vertretenen Bedenken wird der HV zur Freigabe eingeschaltet (§ 14.6).

#### **§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 19.1 Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz und Funk)



- E-Mail-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Lizenz(en),
  - Funktion(en) im Verein.
- 19.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 19.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 19.4 Weitere Einzelheiten insbesondere zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Verbände, Versicherungen oder in Form von Listen innerhalb des Vereins zur satzungsgemäßen Abwicklung des Sportbetriebes regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.
- 19.5 Der GV bestellt einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte (DSB) gem. § 4 f Abs 1 BDSG und benennt einen Stellvertreter. Der DSB/Stellvertreter ist dem BGB-Vorstand unmittelbar unterstellt und berichtet ausschließlich diesem.
- 19.6 Der DSB hat in der Erfüllung seiner Aufgaben ein ungehindertes Kontroll- und Zugriffsrecht im gesamten Verein. Insoweit ist der DSB befugt, sämtliche Unterlagen, die den Datenschutz betreffen, einzusehen. Er ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- 20.1 Die Kasse des Hauptvereins inklusive die der vom GV finanziell verwalteten Abteilungen bzw. die der direkt betreuten Sportbereiche sowie evtl. Kassen der vom HV / GV gebildeten Ausschüsse werden in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der Mitglieder des HV und GV.
- 20.2 Soweit die Kassen der Abteilungen bereits durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft worden sind, können diese Ergebnisse in die allgemeine Kassenprüfung einbezogen werden. Die Prüfungsberichte sind zusammen mit der Jahresrechnung dem GV und den von der Delegiertenversammlung gewählten Prüfern vorzulegen.



## **§ 21 Haftung**

- 21.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verbunden. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen oder außersportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
- 21.2 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 22 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, der Vorstandssitzung des GV und des HV ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei den Protokollen über eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zusätzlich auch vom Protokollführer. Ein Ausdruck des Protokolls wird dem Archiv zugeführt

## **§ 23 Austritt aus dem DJK-Verband**

- 21.1 Der Austritt aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "*Austritt*" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Die Ladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt 14 Tage.
- 21.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK- Diözesanverband vorzulegen.
- 21.4 Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Diözesan- und DJK-Bundesverband mitzuteilen.

## **§ 24 Auflösen des Vereins**

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "*Auflösung*" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem DJK- Diözesanverband vorzulegen.
- 22.3 Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Diözesan-, dem DJK-Bundesverband sowie dem Behindertensportverband NRW mitzuteilen.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 03.04.2017 beschlossen.

Die Delegiertenversammlung beauftragt den GV bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Die vom Gericht entsprechend der Abstimmung mit Herrn Dr. Rehse gewünschten Änderungen sind eingearbeitet (03.2018).